https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 3 060.xml

60. Ordnung der Stadt Zürich für die Durchführung von Nachgängen ca. 1498

Regest: Wenn sich in der Stadt Delikte ereignen, die aus Sicht des Kleinen Rates untersucht werden müssen, ist er befugt, von sich aus Zeugen in der Sache unter Eid einzuvernehmen, wobei diesen zuvor mitgeteilt werden muss, in welcher Sache sie befragt werden. Sofern sich keine anderen Zeugen finden, können auch die Konfliktparteien selbst einvernommen werden. Personen, die wegen Delikten, die Leib, Leben und Ehre betreffen, angeklagt und festgenommen werden, sollen die gegen sie erhobenen Vorwürfe mitgeteilt sowie ihre Verteidigung angehört werden. Dem in der Angelegenheit richtenden Rat steht es frei, Zeugenaussagen anzuhören und nach seinem Gutdünken zu handeln.

Kommentar: Als Nachgänge wurden Verfahren vor dem Ratsgericht bezeichnet, die nicht aufgrund einer Klage eröffnet wurden, sondern durch den Rat von Amtes wegen eröffnet wurden (Offizialprinzip). Die Möglichkeit, von sich aus Untersuchungen einzuleiten, wird dem Rat grundsätzlich schon im Richtebrief zugesprochen, die vorliegende Ordnung stellt jedoch die erste ausführliche Regelung des Verfahrens dar (SSRQ ZH NF I/1/1, S. 25). Sie wurde im Anhang zum Fünften Geschworenen Brief verschriftlicht, woraus sich ihre Datierung ergibt (Weibel 1988, S. 131).

Zum Nachgangsverfahren vgl. Malamud 2003, S. 85; Burghartz 1990, S. 64-66; zum Klageverfahren SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 37.

Wie hinfur die nachgän gehalten werden söllen

Ob einich fråvel, unzucht oder bůßwirdig sachen tags oder nachts furgienngen, do ein rätt bedunckte, das dem nachganngen werden sölte, das mag ein rät also an gloubwirdigen personen, die des ein wussen haben, erkunnen und die darumb by den eyden vorhören, doch das denselben zugen vor und ee sy schweren, eroffnett und furgehallten, umb was sach sy also gehört werden söllen.

Und ob man nit annder zugen findet, so mag man die secher selbs darumb by geschwornnen eyden

fragen und verhören. Wo aber einer verclagt oder angenommen wurde umb sachen, die im sin lib, leben oder ere berüren möchten, so sol im die sach fürgehallten und sin antwurt gehört werden. Und demnach mag der rätt, für den sölich sach kumpt, fürer darinn hanndeln, es sye küntschafft zü hören oder annders, ye nach gestallt der sach und als den rätt nottürfftig und recht bedünckt.¹

Eintrag: StAZH B III 2, S. 346-347; Papier, 24.0 × 33.0 cm.

Eintrag: (ca. 1539–1541) StAZH B III 4, fol. 37r-v; Pergament, 20.0 × 29.5 cm.

Eintrag: (1604) StAZH B III 5, fol. 108r; Papier, 21.5 × 32.5 cm.

35

15

Vgl. dazu auch die Ordnung für die Geschäfte des Kleinen Rats am Donnerstag (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 85).